



Verwaltungsrat

334. Tagung, Genf, 25. Oktober – 8. November 2018

GB.334/INS/3/2

Institutionelle Sektion

INS

Datum: 3. Oktober 2018
Original: Englisch

DRITTER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Angelegenheiten, die sich aus den Arbeiten der 107. Tagung (2018) der Internationalen Arbeitskonferenz ergeben

Folgemaßnahmen zur Entschließung zur zweiten wiederkehrenden Diskussion über sozialen Dialog und Dreigliedrigkeit

Zweck der Vorlage

In dieser Vorlage wird ein Aktionsplan zu sozialem Dialog und Dreigliedrigkeit für den Zeitraum 2018–23 vorgeschlagen, mit dem die von der Internationalen Arbeitskonferenz im Juni 2018 angenommenen Schlussfolgerungen umgesetzt werden sollen.

Der Verwaltungsrat wird gebeten, Orientierungshilfe zum vorgeschlagenen Aktionsplan zu geben (siehe den Beschlussentwurf in Absatz 20).

Einschlägiges strategisches Ziel: Sozialer Dialog und Dreigliedrigkeit.

Einschlägige Ergebnisvorgabe/einschlägiger übergreifender grundsatzpolitischer Faktor: Übergreifender grundsatzpolitischer Faktor: Sozialer Dialog.

Grundsatzpolitische Konsequenzen: Der Aktionsplan wird als Richtschnur für die Arbeit des Amtes im Bereich des sozialen Dialogs und der Dreigliedrigkeit in den nächsten drei Zweijahresperioden (2018–23) dienen. Er wird die Unterstützung, die das Amt den Mitgliedsgruppen gewährt, prägend beeinflussen und die Tätigkeit der Organisation im Bereich des sozialen Dialogs und der Arbeitsbeziehungen in diesem Zeitraum untermauern.

Rechtliche Konsequenzen: Keine.

Finanzielle Konsequenzen: Siehe Absatz 19.

Erforderliche Folgemaßnahmen: Umsetzung des Aktionsplans unter Berücksichtigung der Leitlinien des Verwaltungsrats.

Verfasser: Einheit Sozialer Dialog und Dreigliedrigkeit (DIALOGUE), Hauptabt. Ordnungspolitik und Dreigliedrigkeit (GOVERNANCE).

Verwandte Dokumente: Entschließung und Schlussfolgerungen zur zweiten wiederkehrenden Diskussion über sozialen Dialog und Dreigliedrigkeit, 107. Tagung (2018) der Internationalen Arbeitskonferenz; Programm und Haushalt für die Zweijahresperiode 2018–19; Angelegenheiten, die sich aus den Arbeiten der 107. Tagung (2018) der Internationalen Arbeitskonferenz ergeben; Folgemaßnahmen zur Entschließung über effektive IAO-Entwicklungszusammenarbeit zur Unterstützung der Ziele für nachhaltige Entwicklung, GB.334/INS/3/1.

Hintergrund und Kontext

1. Auf ihrer 107. Tagung (2018) nahm die Internationale Arbeitskonferenz im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung eine Entschließung und Schlussfolgerungen zur zweiten wiederkehrenden Diskussion über sozialen Dialog und Dreigliedrigkeit an.¹ In den Schlussfolgerungen wird ein Handlungsrahmen dargelegt, an dem sich die Organisation und das Amt bei ihrer Arbeit in diesem Bereich orientieren sollen. In der Entschließung wird der Generaldirektor ersucht, einen Aktionsplan für die Umsetzung der Schlussfolgerungen zur Prüfung durch den Verwaltungsrat auszuarbeiten, die Schlussfolgerungen an die einschlägigen internationalen und regionalen Organisationen zur Kenntnisnahme zu übermitteln, die Schlussfolgerungen bei der Erstellung zukünftiger Programm- und Haushaltsvorschläge und bei der Mobilisierung von außerbudgetären Ressourcen zu berücksichtigen und den Verwaltungsrat über ihre Umsetzung auf dem Laufenden zu halten.
2. Der vorgeschlagene Aktionsplan bezieht sich auf den Zeitraum 2018–23 und wurde im Hinblick auf eine dritte wiederkehrende Diskussion über sozialen Dialog und Dreigliedrigkeit im Jahr 2024 konzipiert. Seine Ausarbeitung erfolgte im Kontext wichtiger globaler Entwicklungen und Meilensteine für die IAO, ihre Mitgliedsgruppen und die gesamte Weltgemeinschaft, darunter die Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG), das hundertjährige Bestehen der IAO im Jahr 2019, die damit verbundenen Diskussionen über die Zukunft der Arbeit auf nationaler und globaler Ebene und die anderen Jahrhundertinitiativen der IAO sowie die Reform des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen (UNDS).
3. Der soziale Dialog spielt auf der Grundlage der Achtung der Vereinigungsfreiheit und der effektiven Anerkennung des Rechts zu Kollektivverhandlungen eine entscheidende Rolle bei der Gestaltung von Politikkonzepten zur Förderung der sozialen Gerechtigkeit. Er ist ein Mittel zur Verwirklichung sozialer und wirtschaftlicher Fortschritte und für Demokratie und gute Regierungsführung unerlässlich. Der soziale Dialog kann verschiedene Formen annehmen und auf verschiedenen Ebenen stattfinden. Für die Organisation und Stärkung des sozialen Dialogs gibt es keinen einheitlichen Ansatz, doch sind Kollektivverhandlungen nach wie vor ein zentrales Element.
4. Der Aktionsplan wird zu einem Zeitpunkt vorgelegt, an dem die Arbeitswelt einen tief greifenden Wandel durchläuft, der große Herausforderungen, aber auch neue Chancen für sozialen Dialog und Dreigliedrigkeit als Instrumenten zur Erleichterung des Übergangs zu einer gerechten und nachhaltigen Zukunft der Arbeit mit sich bringt. In vielen Ländern wird das Recht zu Kollektivverhandlungen nicht in vollem Umfang geschützt. Weitere Herausforderungen sind die zunehmende Ungleichheit und starke Verletzlichkeit großer Teile der Erwerbsbevölkerung, der Klimawandel, demografische Verschiebungen, das Aufkommen neuer Beschäftigungsformen im Zusammenhang mit der Digitalisierung und anderen technologischen Fortschritten sowie der von niedrigeren Wirtschaftswachstumsraten ausgehende Druck auf die öffentlichen Finanzen. Vor diesem Hintergrund eines massiven Wandels wurden Fragen in Bezug auf die Fähigkeit des sozialen Dialogs aufgeworfen, diesen Herausforderungen gerecht zu werden und nachhaltige grundsatzpolitische Ergebnisse zu erbringen.
5. Daher ist es überaus wichtig, dass die IAO sich verstärkt um eine Neubelebung der Institutionen des sozialen Dialogs auf allen Ebenen bemüht, damit diese weiterhin relevant, wirksam und dem Zweck angemessen sind und umfassend zur Verwirklichung der SDG beitragen.

¹ IAA: [Entschließung zur zweiten wiederkehrenden Diskussion über sozialen Dialog und Dreigliedrigkeit](#), Internationale Arbeitskonferenz, 107. Tagung, Genf, 2018.

Vorgeschlagener Aktionsplan

6. Das übergeordnete Ziel des Aktionsplans besteht darin, die Mitgliedsgruppen der IAO in die Lage zu versetzen, dem sozialen Dialog und der Dreigliedrigkeit als inklusiven und geschlechtergerechten Steuerungsinstrumenten in der sich wandelnden Arbeitswelt größere Relevanz und Wirksamkeit zu verleihen. Er enthält vier miteinander verknüpfte, dem Handlungsrahmen entsprechende Komponenten: 1) Kapazitätsaufbau bei den Mitgliedsgruppen und Stärkung der Entwicklungszusammenarbeit, 2) Forschung und Schulung, 3) normenbezogene Maßnahmen und 4) Verbesserung der Politikkohärenz.
7. In der Erkenntnis, dass der soziale Dialog ein übergreifender grundsatzpolitischer Faktor im laufenden Programm und Haushalt der IAO ist, trägt der Aktionsplan diesem Instrument in sämtlichen grundsatzpolitischen Ergebnisvorgaben, Landesprogrammen für menschenwürdige Arbeit (DWCPs) sowie Programmen und Projekten der Entwicklungszusammenarbeit systematisch Rechnung und ist damit Ausdruck der gemeinsamen Bemühungen des gesamten Amtes. Besonderes Augenmerk liegt auf der von den Mitgliedsgruppen hervorgehobenen Notwendigkeit sicherzustellen, dass die verschiedenen (im Anhang zusammengefassten) Aktivitäten und Leistungen des Amtes kohärent und aufeinander abgestimmt sind und dass Doppelarbeit und punktuelle Aktivitäten vermieden werden, um mit den begrenzten verfügbaren Ressourcen größtmögliche Wirkung zu erzielen. Die Außenwahrnehmung des sozialen Dialogs und seiner Ergebnisse wird durch effektive Kommunikationsmittel verbessert.
8. Zur Unterstützung der Umsetzung des Aktionsplans werden bestehende Partnerschaften gestärkt und neue Partnerschaften auf nationaler und globaler Ebene angebahnt, bei Bedarf auch durch die Mobilisierung zusätzlicher Ressourcen im Kontext des allgemeinen Ergebnisrahmens der IAO.

Komponente 1: Kapazitätsaufbau bei den Mitgliedsgruppen und Stärkung der Entwicklungszusammenarbeit

9. Diese Komponente beinhaltet die Durchführung einer Reihe von Aktivitäten zum Kapazitätsaufbau unter Einsatz bestehender und neuer Politik- und Schulungsinstrumente. Freie, unabhängige, starke und repräsentative Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sind wesentliche Voraussetzung für einen effektiven sozialen Dialog, und die Stärkung ihrer Fähigkeit, eine breit angelegte Mitgliedschaft zu vertreten und ihr zu dienen sowie einen sozialen Dialog und Kollektivverhandlungen zu führen, hat höchste Priorität. Ziel der Aktivitäten ist es auch, die nationalen dreigliedrigen Institutionen, die Arbeitsverwaltungen und die Gremien zur Prävention und Beilegung von Streitigkeiten sowie die betriebliche Zusammenarbeit und den grenzüberschreitenden sozialen Dialog zu stärken. Prioritär sollen die Kapazitäten der Mitgliedsgruppen unter anderem in folgenden Bereichen gestärkt werden: Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft; Ausweitung des sozialen Dialogs und der effektiven Anerkennung des Rechts zu Kollektivverhandlungen auf Arbeitnehmer in traditionell weniger berücksichtigten Arbeitsverhältnissen und in neuen und aufkommenden Beschäftigungsformen; Stärkung der Selbstbestimmung von Frauen in der ländlichen Wirtschaft; sowie arbeitsmarktpolitische Maßnahmen für die Zukunft der Arbeit, unter anderem in Bezug auf Qualifizierung, Arbeitsmigration und Sozialschutz. Beim Kapazitätsaufbau sollen Aspekte der Geschlechtergleichstellung sowie Fragen berücksichtigt werden, die die Bekämpfung anderer Gründe für Diskriminierung und Ausgrenzung wie Behinderung, HIV- und Aids-Status oder ethnische Herkunft betreffen.
10. Der Aufbau institutioneller Kapazitäten bei den Akteuren und Mechanismen des sozialen Dialogs wird in alle grundsatzpolitischen Ergebnisvorgaben der IAO und DWCPs integriert. Kapazitätsaufbaumaßnahmen und Schulungen werden in den Regionen und über Fernlehrgänge des Internationalen Ausbildungszentrums der IAO sowie von IAO-Spezialisten und

anderen Experten entsprechend den von den Mitgliedsgruppen ermittelten und artikulierten Bedürfnissen und Prioritäten durchgeführt.

Komponente 2: Forschung und Schulung

11. Die zweite Komponente beinhaltet rigorose empirische und vergleichende Forschungsarbeiten zur Erzeugung von Wissen über sämtliche Formen des sozialen Dialogs und zur Unterstützung der Politikberatung in diesem Bereich. Durch umfassende Verbreitung über eine Vielzahl von Medien und Foren für gegenseitiges Lernen sowie Erfahrungsaustausch können die Forschungsergebnisse die größtmögliche Anzahl von Nutzern, darunter Politikgestalter, erreichen. Ein neuer jährlicher Flaggschiffbericht über sozialen Dialog und Dreigliedrigkeit, der sich regelmäßig mit dem Thema Kollektivverhandlungen befassen soll, wird die Sichtbarkeit und Wirkung dieses Arbeitsbereichs der IAO erhöhen.
12. Durch eine Erweiterung der Datenbanken für Arbeitsbeziehungen und sozialen Dialog wird die Überwachung und Bewertung von Trends, Ergebnissen und Auswirkungen erleichtert. Ausgehend von den Forschungs- und Testergebnissen werden benutzerfreundliche Politik- und Schulungsinstrumente zur Unterstützung des Kapazitätsaufbaus bei den Mitgliedsgruppen entwickelt.

Komponente 3: Normenbezogene Aktivitäten

13. Das Amt wird sich verstärkt darum bemühen, die Kampagne für die universelle Ratifizierung und wirksame Anwendung des Übereinkommens (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts, 1948, des Übereinkommens (Nr. 98) über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949, und des Übereinkommens (Nr. 144) über dreigliedrige Beratungen (internationale Arbeitsnormen), 1976, zu fördern und dadurch die Mitgliedstaaten bei der Überwindung von Hindernissen für die Ratifizierung und Anwendung dieser und anderer einschlägiger Arbeitsnormen zu unterstützen. Den Ländern, die ihren Rechtsrahmen zur Förderung von Vereinigungsfreiheit, Kollektivverhandlungen, sozialem Dialog und Dreigliedrigkeit reformieren, wird fachliche Unterstützung gewährt.
14. Eine für das Jahr des hundertjährigen Jubiläums der IAO geplante Veranstaltung auf hoher Ebene zum Thema Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen, an der dreigliedrige Mitgliedsgruppen, Wissenschaftler, Fachkräfte und andere Partner gemeinsam teilnehmen werden, wird Gelegenheit bieten, diese grundlegenden Rechte zu fördern und den 70. Jahrestag des Übereinkommens Nr. 98 zu begehen.

Komponente 4: Verbesserung der Politikkohärenz

15. Um das volle Potenzial des sozialen Dialogs als eines übergreifenden grundsatzpolitischen Faktors für sämtliche IAO-Aktivitäten auszuschöpfen, wird die interne Koordinierung zwischen allen zuständigen Dienststellen und Außenämtern bei der Prüfung und Förderung des sozialen Dialogs verstärkt.
16. Zudem wird der inklusive soziale Dialog durch strategische Partnerschaften mit den anderen Akteuren des UN-Systems und der Entwicklungszusammenarbeit auf globaler, regionaler und nationaler Ebene aktiv propagiert und gefördert. Dabei wird hervorgehoben, wie überaus wichtig die Zusammenarbeit der Regierungen mit den Sozialpartnern zur Verwirklichung der SDG ist und welche Rolle die Dreigliedrigkeit im reformierten UNDS weiterhin spielt.

Koordinierung, Überwachung und Überprüfung der Umsetzung

17. Ein kleines Koordinierungsteam wird mit dem Ziel eingesetzt, den Aktionsplan operativ auszugestalten, unter anderem durch einen detaillierten Arbeitsplan und entsprechende Zielvorgaben, seine Umsetzung zu koordinieren, zu überwachen und zu unterstützen und über Erfolge, Herausforderungen und gewonnene Erkenntnisse Bericht zu erstatten. Die Fortschritte werden regelmäßig überprüft, und bei Bedarf werden Anpassungen vorgenommen.

Risiken und Annahmen

18. Der Aktionsplan muss möglicherweise überprüft und angepasst werden, insbesondere vor dem Hintergrund:
- a) der Ergebnisse der 108. Tagung (2019) der Internationalen Arbeitskonferenz,
 - b) der sich verändernden nationalen Prioritäten und
 - c) der UN-Reform und anderer globaler Entwicklungen, einschließlich der Fortschritte bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung.
19. Der vorgeschlagene Aktionsplan hat erhebliche Konsequenzen hinsichtlich der Ressourcen. Innerhalb von drei Monaten nach Billigung des Aktionsplans durch den Verwaltungsrat erstellt das Amt für jede Arbeitsaufgabe Kostenvoranschläge und ermittelt Ressourcenlücken und formuliert entsprechende Handlungsprioritäten. Die volle Umsetzung wird in vielen Fällen die Umschichtung vorhandener Mittel erfordern und auch von der Mobilisierung außerbudgetärer Ressourcen abhängen.

Beschlussentwurf

20. *Der Verwaltungsrat ersucht den Generaldirektor,*
- a) *seinen Leitlinien bei der Umsetzung des in Dokument GB.334/INS/3/2 dargelegten Aktionsplans zu sozialem Dialog und Dreigliedrigkeit für 2018–23 Rechnung zu tragen und*
 - b) *den Aktionsplan bei der Erstellung zukünftiger Programm- und Haushaltsvorschläge zu berücksichtigen.*

Anhang

Aktionsplan zu sozialem Dialog und Dreigliedrigkeit 2018–23

Unterabsatz ¹	Wichtige Leistungen (Auswahl)	Indikator aus Programm und Haushalt (2018–19)	SDG-Zielvorgabe	Zeitraum
Komponente 1: Kapazitätsaufbau bei den Mitgliedsgruppen und Stärkung der Entwicklungszusammenarbeit (Abs. 5 des Handlungsrahmens)				
Formen des sozialen Dialogs				
d), i)	<i>Dreigliedriger sozialer Dialog</i>	7.3	16.6 16.7	2018–23
	i) Umfassende Schulung und Politikberatung für nationale dreigliedrige Institutionen des sozialen Dialogs mit dem Ziel, ihre Wirksamkeit und Inklusivität zu stärken, unter anderem durch: – die Entwicklung und Einführung eines Bewertungsinstruments für die Diagnose und Maßnahmenplanung, – subregionale Foren zum Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken im Bereich des sozialen Dialogs und der Politikgestaltung, – Dokumentation und Verbreitung innovativer Mechanismen und Verfahren für grundsatzpolitische Konsultationen, unter anderem zur Zukunft der Arbeit und zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDG). ii) Vertiefte Zusammenarbeit zwischen der IAO und der Internationalen Vereinigung der Wirtschafts- und Sozialräte und vergleichbarer Einrichtungen durch ein Kooperationsabkommen für 2018–24. iii) Unterstützung einer verstärkten Beteiligung der Sozialpartner an dreigliedrigen Leitungsgremien, etwa von staatlichen Arbeitsvermittlungsdiensten oder Sozialversicherungssystemen.			
b), c)	<i>Kollektivverhandlungen</i>	1.5 7.3 8.2	3.3 5.1 8.5 8.8 10.2	2018–22
	i) Programm zum Aufbau von Kapazitäten für Kollektivverhandlungen, das mindestens die Themen Lohnfestsetzung, Arbeitszeit und Geschlechtergleichstellung sowie verschiedene Formen der Diskriminierung am Arbeitsplatz abdeckt. ii) Entwicklung und Erprobung innovativer Ansätze für Kollektivverhandlungen, die sich an Arbeitnehmer und Arbeitgeber in der informellen Wirtschaft, in neuen und aufkommenden Beschäftigungsformen und in Arbeitsverhältnissen richten, in denen diese Rechte traditionell weniger verfügbar sind.			
g)	<i>Betriebliche Zusammenarbeit</i>	7.1 7.2 7.3	8.8	2019–21
	i) Politik- und Schulungsinstrumente für eine betriebliche Zusammenarbeit, die Kollektivverhandlungen und ihre Ergebnisse achtet und die Rolle der Gewerkschaften nicht untergräbt. ii) Betriebliche Schulungsprogramme und Schulung von Ausbildern zur betrieblichen Zusammenarbeit am Arbeitsplatz. iii) Überarbeitete Wissensressourcen für Arbeitnehmerverbände in Arbeitsschutzausschüssen.			

Unterabsatz ¹ Wichtige Leistungen (Auswahl)		Indikator aus Programm und Haushalt (2018–19)	SDG-Zielvorgabe	Zeitrahmen
j)	Prävention und Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten	7.2	16.3	2018–22
i)	Stärkung der Mechanismen zur Prävention und Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten, unter anderem durch: – Politik- und Schulungsinstrumente, darunter zur innerbetrieblichen Behandlung von Beschwerden, – Zertifizierungskurse für Schlichter, – Förderung des in der Dreigliedrigen Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik (MNU-Erklärung) vorgesehenen Verfahrens für den Dialog zwischen Unternehmen und Gewerkschaften, – Forschungsarbeiten und Dialog zu alternativen Mechanismen für die Behandlung individueller Streitigkeiten und Erprobung dieser Mechanismen, – subregionale Netzwerke und Workshops für Einrichtungen und Fachkräfte im Bereich der Streitbeilegung.	7.3	16.6	
h)	Grenzüberschreitender sozialer Dialog	7.3	8.8	2018–21
i)	Sachverständigentagung und Umsetzung der Schlussfolgerungen.	4.3	17.1	
ii)	Unterstützung von Dialogen zwischen Heimat- und Gastländern auf der Grundlage der MNU-Erklärung.			
iii)	Dreigliedriger Dialog und Schulungen zu arbeitsrechtlichen Bestimmungen in Handels- und Investitionsvereinbarungen.			
iv)	Verbreitung der bei der Umsetzung internationaler Rahmenvereinbarungen gewonnenen Erkenntnisse.			
v)	Verbreitung der Erkenntnisse aus freiwilligen Initiativen, die einen grenzüberschreitenden sozialen Dialog beinhalten oder führen.			
i)	Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände	10.3	5.5	2018–23
i)	Umfassende Unterstützung zur Stärkung der Fähigkeit der Arbeitnehmerverbände, Rechte zu wahren, die Möglichkeit der Mitgliedschaft auszuweiten, Kollektivvereinbarungen auszuhandeln und umzusetzen und Einfluss auf nationale Politikkonzepte zu nehmen.	10.4	10.2	
ii)	Umfassende Unterstützung zur Stärkung der Fähigkeit der Arbeitgeberverbände, die Möglichkeit der Mitgliedschaft auszuweiten, Kollektivvereinbarungen auszuhandeln und umzusetzen und Einfluss auf nationale Politikkonzepte zu nehmen.		16.7	
iii)	Förderung von Frauen und anderen unterrepräsentierten Gruppen in Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden.			
	Arbeitsverwaltung	7.2	16.6	2018–23
i)	Umfassende Unterstützung zur Stärkung der Fähigkeit der nationalen Arbeitsverwaltungen, einen sozialen Dialog zu führen und zu erleichtern und die Einhaltung von Gesetzen und Kollektivvereinbarungen zu gewährleisten.			

Unterabsatz ¹ Wichtige Leistungen (Auswahl)		Indikator aus Programm und Haushalt (2018–19)	SDG-Zielvorgabe	Zeitrahmen
Sozialer Dialog in einer sich wandelnden Arbeitswelt				
a)	Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft	6.3	8.3	2018–21
i)	Stärkung der Fähigkeit der Sozialpartner, die Möglichkeit der Mitgliedschaft und der Nutzung ihrer Dienste auf Erwerbstätige und Wirtschaftseinheiten in der informellen Wirtschaft auszuweiten, unter anderem durch:	10.2		
	– ein Instrumentarium mit folgenden Elementen: ein Kompendium der Praxis der Sozialpartner für die Zusammenarbeit mit Arbeitnehmerverbänden und Wirtschaftseinheiten in der informellen Wirtschaft, einen für Gewerkschaften bestimmten Leitfaden zur gewerkschaftlichen Organisation von Erwerbstätigen in der informellen Wirtschaft, Leitlinien für Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände über den Übergang zur formellen Wirtschaft,	10.4		
	– Veranstaltungen zur Förderung des Austauschs von Wissen über Vertretung, Dienste und andere Beziehungen zu Erwerbstätigen und Wirtschaftseinheiten in der informellen Wirtschaft, auch im Rahmen der Süd-Süd-Zusammenarbeit,			
	– Hintergrundpapier über den sozialen Dialog zur Festlegung und Umsetzung einer nationalen Formalisierungsstrategie.			
b)	Neue und aufkommende Beschäftigungsformen	7.3	8.5	2018–21
i)	Technische Leitlinien zur Ermittlung von Erwerbstätigen in einem Arbeitsverhältnis entsprechend der Empfehlung (Nr. 198) betreffend das Arbeitsverhältnis, 2006.	10.4	8.8	
		10.5		
ii)	Ressourcen und Schulungsmaterialien zur Organisation von Arbeitnehmern und Arbeitgebern in neuen und aufkommenden Beschäftigungsformen und anderen schwer zu organisierenden Gruppen und ihre Einbindung in den sozialen Dialog.			
iii)	Unterstützung der Initiativen der Sozialpartner zur Organisation dieser Gruppen sowie Dokumentation und Verbreitung der gewonnenen Erkenntnisse.			
f)	Krisenprävention, Erholung, Frieden und Resilienz	1.4	8.5	2018–21
i)	Der soziale Dialog ist in die Durchführung des Programms Beschäftigung für Frieden und Resilienz auf globaler und nationaler Ebene integriert.	10.3	8.7	
		10.5	8.8	
ii)	Für Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände bestimmtes Programm zum Aufbau von Kapazitäten zur Umsetzung der Empfehlung (Nr. 205) betreffend Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz, 2017, und zur Förderung der Plattform für nachhaltige und widerstandsfähige Unternehmen.			
iii)	Globale Forschungsarbeiten zur Rolle der Sozialpartner bei der Konflikt- und Katastrophenbewältigung und der Risikominderung durch sozialen Dialog.			

Unterabsatz ¹ Wichtige Leistungen (Auswahl)		Indikator aus Programm und Haushalt (2018–19)	SDG-Zielvorgabe	Zeitrahmen
e), k)	Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen	1.3	1.3	2018–23
i)	Die nationale Methodik des dreigliedrigen Dialogs zur Ausweitung des Sozialschutzes wird umfassend angewandt.	3.1	4.4	
		10.3	8.5	
ii)	Aufbau von Kapazitäten zur Stärkung der Mitwirkung der Sozialpartner an der nationalen Politikdebatte und -umsetzung sowie ihrer Einflussnahme darauf, auch in Bezug auf Beschäftigung, Bildung und Qualifikationen sowie Arbeitsmigration.	10.5	8.b	
Entwicklung sonstiger Kapazitäten				
i)	Globale und regionale Schulungsprogramme und wissenschaftliche Veranstaltungen, unter anderem zu folgenden Themen: Sozialer Dialog und Arbeitsbeziehungen, Verhandlungskompetenz, Sozialer Dialog und die Zukunft der Arbeit, betriebliche Zusammenarbeit, Übergang zur formalen Wirtschaft sowie Arbeitsaufsicht und Arbeitsverwaltung; Master-Abschluss in Arbeitsbeziehungen.	Verschiedene, darunter:	3.3 8	2018–23
		1.4	10.7	
		1.5	16.7	
ii)	Erweiterte Module für den sozialen Dialog, die von der IAO entwickelt und in alle ihre Fachschulungen integriert werden.	7.3	17.9	
iii)	Weiterführende nationale Dialoge über die Zukunft der Arbeit, einschließlich der Rolle des sozialen Dialogs bei der künftigen Steuerung der Arbeit.	9.1 A.3		
iv)	Globale und regionale Treffen und globale Dialogforen zu sektorspezifischen Themen entsprechend den vom Verwaltungsrat festgelegten Prioritäten.			
v)	Dreigliedrige Dialoge auf verschiedenen Ebenen zu zentralen Themen wie Klimawandel, gerechter Übergang und Arbeitsmigration und Mobilität.			
vi)	Intensive Unterstützung bei der Neubelebung und Stärkung nationaler Institutionen und Mechanismen des sozialen Dialogs im Kontext der Reform des Systems der Vereinten Nationen (UN), der SDG, der Landesprogramme für menschenwürdige Arbeit (DWCPs) und anderer nationaler Politikprozesse.			
Gestärkte Entwicklungszusammenarbeit				
	Partnerschaften zur Förderung von sozialem Dialog und Dreigliedrigkeit	7.3	17.3	2018–23
i)	Überzeugungsarbeit und Partnerschaften auf allen Ebenen zur Förderung der Rolle der Sozialpartner, des sozialen Dialogs und der Dreigliedrigkeit bei der Entwicklung und Umsetzung nachhaltiger Politikkonzepte für menschenwürdige Arbeit und bei der Verwirklichung der SDG..	C.2 C.3		

Unterabsatz ¹ Wichtige Leistungen (Auswahl)		Indikator aus Programm und Haushalt (2018–19)	SDG-Zielvorgabe	Zeitrahmen
Komponente 2: Forschung und Schulung (Abs. 6 des Handlungsrahmens)				
Produktion, Analyse und Verbreitung von Wissen und damit verbundene Berichterstattung				
a), e)	Wichtigste Veröffentlichungen	A.1	8	2019–23
i)	Flaggschiffbericht über sozialen Dialog und Dreigliedrigkeit, der ab 2020 jährlich erstellt wird und sich in seiner ersten Ausgabe mit Kollektivverhandlungen, Ungleichheit, Löhnen und Arbeitsbedingungen befassen wird. Nachfolgende Berichte werden sich mit weiteren Themen gemäß den Vorgaben in der Entschließung befassen.	1.5	16	
		5.3		
ii)	Erweiterte Reihe von Grundsatzpapieren zu Fragen im Zusammenhang mit dem sozialen Dialog und den Arbeitsbeziehungen.			
iii)	Evidenzbasierte, analytische Forschungsarbeiten zur Vereinigungsfreiheit und zu Kollektivverhandlungen für Erwerbstätige in der „Gig“-Economy und auf digitalen Plattformen.			
iv)	Aktualisierter Leitfaden für den dreigliedrigen sozialen Dialog auf nationaler Ebene (E-Publikation).			
v)	Leitfaden zur Repräsentativität von Verbänden der Sozialpartner. ²			
a), d), e)	Hochwertige themenbezogene Forschungsarbeiten zu Fragen im Zusammenhang mit dem klassischen Arbeitsverhältnis und der Zukunft der Arbeit	Verschiedene, darunter:	8.3	2019–23
i)	Umfangreiches Forschungsprogramm zu Themen wie:	A.1	8.8	
	– Lohnfestsetzung für Geschlechtergleichheit,	1.5	10.3	
	– sozialer Dialog für einen gerechten Übergang und in der ländlichen Wirtschaft,	5.3		
	– treibende Faktoren für Informalität und Wege zur Formalisierung, darunter sozialer Dialog und Kollektivverhandlungen zur Ausweitung des Sozialschutzes,	6.3		
		7.3		
	– grenzüberschreitender sozialer Dialog im Kontext globaler Lieferketten und regionaler Handelsvereinbarungen,	8.2		
		10.2		
	– sozialer Dialog und Zukunft der Arbeit in bestimmten Wirtschaftsbereichen,	10.4		
	– Zugang zum Recht auf Vereinigungsfreiheit und effektive Anerkennung des Rechts zu Kollektivverhandlungen für Erwerbstätige in der „Gig“-Economy und auf digitalen Plattformen sowie für Selbstständige,			
	– Bestandsaufnahme zur Umsetzung des Übereinkommens (Nr. 144) über dreigliedrige Beratungen (internationale Arbeitsnormen), 1976, in der Praxis;			
	– sozialer Dialog zum Übereinkommen (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989,			
	– rechtliche Regelung von Arbeitsverhältnissen in Volkswirtschaften mit niedrigem und mittlerem Einkommen.			

Unterabsatz ¹	Wichtige Leistungen (Auswahl)	Indikator aus Programm und Haushalt (2018–19)	SDG-Zielvorgabe	Zeitrahmen	
b)	Messung und Datenbanken		A.2	8	2019–23
i)	Erweiterter Erfassungsbereich und Umfang der Datenbanken EPLex, IRData und IRLex durch neue Instrumente zur Erhebung und Verwendung von Daten.		1.5	17.9	
			7.3		
ii)	Erweiterte Datenbanken zu nationalen dreigliedrigen Institutionen für sozialen Dialog und zu länderübergreifenden Betriebsvereinbarungen. ²				
iii)	International vereinbarte Methodik zur Messung der nationalen Einhaltung von Arbeitsrechten (Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen) im Einklang mit dem SDG-Indikator 8.8.2.				
iv)	Indikatoren und Methodik zur Bewertung der Auswirkungen verschiedener Formen des sozialen Dialogs.				
Schulungsinstrumente und -angebote					
c)	Schulungsinstrumente		1.3	8	2018–21
i)	Evidenzbasierte Schulungsinstrumente zur Deckung des Bedarfs der Mitgliedsgruppen, unter anderem in folgenden Bereichen:		1.5		
			7.3		
	– bewährte Verfahren in allen Formen des sozialen Dialogs mit Schwerpunkt auf Innovationen,			und andere	
	– Einbindung der Sozialpartner in Qualifizierungspolitik und entsprechende Lenkungsstrukturen,				
	– Bewertung und Verbesserung der nationalen Kapazitäten für sozialen Dialog und Arbeitsschutz,				
	– sozialer Dialog im öffentlichen Dienst.				
f)	Zugängliche, dezentrale Schulungsangebote und Aktivitäten zum Kapazitätsaufbau		1.5	8	2018–23
i)	In den Regionen oder über Fernlehrgänge bereitgestellte bedarfsgerechte Schulungsangebote.		7.2	17.9	
			7.3		
ii)	In Projekte der Entwicklungszusammenarbeit und übergreifend für alle grundsatzpolitischen Ergebnisvorgaben integrierter Aufbau von Kapazitäten für sozialen Dialog, darunter Schulung von Ausbildern.		10		
			A.3		
Komponente 3: Normenbezogene Maßnahmen (Abs. 7 des Handlungsrahmens)					
Ratifizierung und Umsetzung einschlägiger internationaler Arbeitsnormen					
i)	Verstärkte Unterstützung für die universelle Ratifizierung und wirksame Umsetzung des Übereinkommens (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts, 1948, des Übereinkommens (Nr. 98) über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949, und des Übereinkommens (Nr. 144) über dreigliedrige Beratungen (internationale Arbeitsnormen), 1976, und Förderung der Umsetzung anderer einschlägiger Instrumente.		2.1	8.8	2019–23
			2.2	16.6	
			8.5	16.10	
			10.6	16.b	
ii)	Aufbau von Kapazitäten für sozialen Dialog in den nationalen Prozessen zur Reform des Arbeitsrechts.				

Unterabsatz ¹ Wichtige Leistungen (Auswahl)		Indikator aus Programm und Haushalt (2018–19)	SDG-Zielvorgabe	Zeitrahmen
Veranstaltung auf hoher Ebene zum Thema Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen				
i)	Globales Symposium über Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen aus Anlass des hundertjährigen Bestehens der IAO.	1.5 2.1, 2.2 7.3	8.8 16.3 16.10	2019
Komponente 4: Verbesserung der Politikkohärenz (Abs. 8 des Handlungsrahmens)				
Interne Kohärenz				
a), b)	Kohärente amtsweite Strategie für sozialen Dialog und Dreigliedrigkeit	1.5	8.5	2018–23
i)	Entwicklung und Umsetzung einer amtsweiten Strategie, die eine wirksame Koordinierung, einen optimalen Ressourceneinsatz und einen kohärenten Ansatz für die Förderung von sozialem Dialog und Dreigliedrigkeit gewährleistet.	7.3 C.2	8.8 16.6	
ii)	Benutzerfreundlicher Leitfaden für die systematische Berücksichtigung des sozialen Dialogs in den grundsatzpolitischen Ergebnisvorgaben der IAO, DWCPs und Programmen der Entwicklungszusammenarbeit.			
Externe Kohärenz				
c)	Pilotinitiativen für Politikkohärenz unter Beteiligung dreigliedriger Mitgliedsgruppen und im Wege des sozialen Dialogs	1.1, 1.2 6.1, 6.2	8.3 8.5	2019–20
i)	Auf nationaler Ebene durchgeführte Pilotinitiativen für Politikkohärenz unter Beteiligung dreigliedriger Mitgliedsgruppen, aller zuständigen Behörden, regionaler und internationaler Organisationen, darunter: – freiwillige dreigliedrige Peer-Reviews der nationalen Beschäftigungspolitik, – interessengruppenübergreifende Prozesse zur Förderung der Empfehlung Nr. 204 betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015.	6.3 und andere		
d), e), f)	SDG, UN-Reform und globale Partnerschaften	A.3	8.5	2018–23
i)	Unterstützung der aktiven Mitwirkung der Sozialpartner an den die SDG betreffenden Umsetzungs-, Überwachungs- und Berichtsmechanismen.	1.5 7.3	8.8 10.2	
ii)	Regionale oder subregionale dreigliedrige Foren zum Erfahrungsaustausch über sozialen Dialog und SDG.	und andere	16.8	
iii)	Unterstützung der Einbindung der Sozialpartner in bestehende und neue globale Partnerschaften der IAO.		und andere	
iv)	Laufender Kapazitätsaufbau für die Mitgliedsgruppen, die die Ressourcenplattform DW4SD nutzen, und für den Prozess der UN-Reform.			
v)	Vertiefte Zusammenarbeit mit der Internationalen Vereinigung der Wirtschafts- und Sozialräte und vergleichbarer Einrichtungen, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, dem Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen, Regionalorganisationen und Einrichtungen im Bereich der Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten.			

Unterabsatz ¹	Wichtige Leistungen (Auswahl)	Indikator aus Programm und Haushalt (2018–19)	SDG-Ziel- vorgabe	Zeit- rahmen
g)	Globaler Pakt für sichere, geordnete und reguläre Migration	9.1, 9.2	8.8	2018–23
	i) Unterstützung der aktiven Beteiligung der IAO-Mitgliedsgruppen an der Umsetzung des Globalen Pakts, unter anderem durch:	9.3	10.7	
	– regionale und interregionale dreigliedrige Dialoge über Arbeitsmigrationssteuerung für Herkunfts-, Transit- und Zielländer;			
	– dreigliedrige Forschungsarbeiten, Konsultationen sowie Programmentwicklung und -durchführung.			
	ii) Kontinuierliche Überzeugungsarbeit für die Integration von menschenwürdiger Arbeit, sozialem Dialog und Dreigliedrigkeit in alle Aspekte der Umsetzung des Globalen Pakts.			
¹ Diese Spalte enthält die entsprechenden Unterabsätze des in den Schlussfolgerungen zur zweiten wiederkehrenden Diskussion über sozialen Dialog und Dreigliedrigkeit, Internationale Arbeitskonferenz, 107. Tagung, Genf, 2018, dargelegten Handlungsrahmens. ² Aus dem Aktionsplan 2013 zum sozialen Dialog (GB.319/POL/3 (Rev.1)) übernommene Leistungen.				